

2 Erscheinungsformen, Prävalenz und Ursachen von Gewalt gegen Kinder in der Familie

2.1 Definitionen und Begriffsklärung der Gewaltformen gegen Kinder

Der Begriff der Kindesmisshandlung oder das Phänomen von Gewalt gegen Kinder in der Familie ist aus heutiger Betrachtungsweise das Ergebnis einer stets veränderten Definition durch die bedeutsame Änderung der Praktiken in der Kindererziehung und die daraus resultierenden Erkenntnisse (vgl. Bensel, Rheinberger, & Radbill, 2002, S. 10). Der Begriff der Kindesmisshandlung ist hierbei mit dem Begriff der Gewalt gegen Kinder bedeutungsgleich. Darin sind alle Handlungen, Einwirkungen und Unterlassungen erfasst, durch die Kinder einen Schaden tragen können (vgl. Dziuba, 2015, S. 4). Bis zum heutigen Zeitpunkt gibt es jedoch aus nationaler oder internationaler Sicht immer noch keinen Konsens über eine einheitliche Definition des Begriffs der Kindesmisshandlung. „Die Anzahl der Auffassungen darüber, was man letztendlich unter dem fraglichen Begriff zu verstehen hat, kann nahezu gleichgesetzt werden mit den zahlreichen theoretischen und empirischen Arbeiten zu diesem Thema“ (Amelang & Krüger, 1995, S. 7). Die Schwierigkeit erweist sich zudem auch darin, dass die Kindesmisshandlung von immer mehr Disziplinen, wie die Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Rechtswissenschaft sowie von medizinischen Disziplinen untersucht wird und unterschiedlich definiert wird (vgl. Dziuba, 2015, S. 4). Dieser Arbeit ist der Misshandlungsbegriff von Hermann (1989), vom Kinderschutz-Zentrum Berlin (2000) und von Albert (2008) zugrunde gelegt.

An dieser Stelle wird eine zusammenfassende Definition des Misshandlungsbegriffs vom Kinderschutz-Zentrum Berlin aufgeführt, in der die institutionellen Formen der Misshandlung, die Folgen für das Kind und dessen Schutz- und Hilfebedürfnis zum Ausdruck kommen:

Kindesmisshandlung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie Z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Heime oder Kliniken), das zu nicht-zufälligen, erheblichen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsgefährdungen eines Kindes führt, die die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe- Einrichtungen in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen.

(Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2000, S. 26)

Gewalt gegen Kinder kann vier unterschiedliche Erscheinungsformen annehmen. Dabei handelt es sich um physische Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Gewalt und Vernachlässigung (vgl. Hessisches Sozialministerium, 2007, S. 10). Wie bei Kindesmisshandlung, ist auch bei den unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt keine einheitliche Definition zu finden (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS), 2012, S. 65). Es sollte darauf hingewiesen werden, dass eine Abgrenzung zwischen diesen Formen oft nicht möglich ist, da die verschiedenen Gewaltarten ineinander übergehen. So wird angenommen, dass physische Gewalt, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt unablässig mit seelischen Verletzungen in Erscheinung treten. Daher wird angenommen, dass die psychische Gewalt den Kern aller Gewaltarten bildet (vgl. Furthmann, 2015, S. 80f.). Weiterhin sind beispielsweise auch Partnergewalt/häusliche Gewalt oder Gewalt im Namen der Ehre Gewalterscheinungen, die auf das Kind einwirken. Im Folgenden werden die verschiedenen Gewaltformen näher betrachtet.

2.1.1 Physische/Körperliche Gewalt

Eine Definition physischer/körperlicher Gewalt von Kindler (2006), die auch vom bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) (2012) genutzt wird, lautet wie folgt:

Unter physischer (körperlicher) Misshandlung können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

(Kindler, 2006, S. 68-1)

Unter gewalttätige Handlungen fallen Schläge mit Händen, Stöße, Bisse, Tritte, Ohrfeigen oder Würgen des Kindes. Säuglinge werden vor allem oft geschüttelt oder gegen die Wand geschleudert. Auch werden Kinder durch Verbrennungen mit heißem Wasser oder Zigaretten körperlich misshandelt. In verschiedenen Fällen kann beobachtet werden, dass Kinder gezwungen werden, ihren eigenen Urin zu trinken oder ihre Exkremate zu essen. Als Sonderform der Gewalt gegen Kinder kann das Münchhausen Stellvertretersyndrom betrachtet werden. Hierbei werden durch die Bezugsperson beim Kind Krankheiten vorgespielt oder künstlich erzeugt. Solche Gewalthandlungen verursachen bei Kindern schwere körperliche Verletzungen. Viele körperliche Verletzungen können durch ärztliche Versorgung gut behandelt werden, die psychischen Folgeschäden und das seelische Wohlbefinden der Kinder werden jedoch außer Acht gelassen (vgl. Dziuba, 2015, S. 8).

2.1.2 Psychische/Emotionale Gewalt

Während die physische Gewalt sich im Ansatz gut definieren lässt, handelt es sich bei der psychischen Gewalt – auch unter seelischer oder emotionaler Gewalt oder Misshandlung bekannt – um eine subtilere Form der Gewalt (vgl. Steele, 2002, S. 127). Daher ist die psychische Gewalt schwieriger zu beschreiben. Vor allem auch, weil „[d]ie Grenze zwischen üblichen und weitgehend tolerierten, auf psychischen Druck basierenden Erziehungspraktiken (z.B. Hausarrest, Liebesentzug, Schimpfen) und psychisch beschädigendem Elternverhalten [...] fließend“ ist (Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2000, S. 45). Im Gegenzug zur körperlichen Gewalt, hinterlässt die psychische Gewalt im ersten Moment keine sichtbaren Spuren, die mit dem bloßen Auge erkennbar wären. Daher wenden sich die Familiengerichte und die Jugendämter psychischer Misshandlung meist nur dann zu, wenn gleichzeitig auch andere Formen der Kindesmisshandlung auftreten (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2000, S. 45).

Dennoch werden in der Literatur unzählige Definitionen über psychische Gewalt gegen Kinder dargestellt. Die Organisation „American Professional Society on the Abuse of Children“ (APSAC, 1995) beschreibt die psychische Gewalt oder Misshandlung als „wiederholte Verhaltensmuster einer Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die dem Kind zu verstehen geben, es sei wertlos, habe viele Fehler, sei ungeliebt, ungewollt, äußerst gefährdet oder nur dazu nützlich, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“¹. Zum anderen wird unter dem Begriff der psychischen Gewalt die „Beeinträchtigung und Schädigung der Entwicklung von Kindern [...] auf Grund von z.B. Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung“ verstanden (Deegener G., 2005, S. 38). Handlungen oder Äußerungen, wie bestrafen durch Liebesentzug, Demütigung, Erniedrigung, Ignorieren der Bedürfnisse des Kindes, Einsperren sowie verbale Bedrohungen schaden dem Kind und fallen zur psychischen Gewalt gegen Kinder (vgl. Furthmann, 2015, S. 84f.). Umgekehrt zählt auch ein überbehütetes Verhalten und Erdrücken des Kindes mit Fürsorge zur psychischen Misshandlung. Auf diese Weise werden die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder erschwert. Somit kann es vorkommen, dass Kinder in ihrer Entwicklung stehen bleiben und sich sehr unsicher, ängstlich und abhängig fühlen (vgl. Deegner, 2005, S. 38).

2.1.3 Sexuelle Gewalt

Die sexuelle Gewalt „umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können“ (Deegner, 2005, S. 38). Unter sexuellen Handlungen sind Aktivitäten eines Erwachsenen in Form von „Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexuelle Ausbeutung durch Nötigung von Minderjährigen zu pornografischen Aktivitäten und Prostitution“ gemeint (Mertens & Pankofer, 2011, S. 33).

¹ Übersetzte Definition von Kindler (2006, S. 4-1).

Im amerikanischen Original lautet die Definition „psychological maltreatment means a repeated pattern of caregiver behavior or extreme incident(s) that convey to children that they are worthless, flawed, unloved, unwanted, endangered, or only of value in meeting another’s needs“ (APSAC, 1995, S. 2).

2.1.4 Vernachlässigung

„Eine Vernachlässigung liegt vor, wenn die Fürsorge für das Kind andauernd oder wiederholt unterlassen wird und die physische und psychische Versorgung nicht sichergestellt werden kann“ (Gabb, 2014, S. 14). Durch die Unterlassung der Lebensbedürfnisse von Kindern kann es zu einer Beeinträchtigung oder Schädigung ihrer Entwicklung oder sogar zum Tode führen (vgl. Gabb, 2014, S. 14). Vernachlässigung kann in Form von körperlicher, emotionaler sowie kognitiver und erzieherischer Vernachlässigung auftreten, wobei die körperliche Vernachlässigung durch unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, Hygiene, sauberer Kleidung und medizinischer Versorgung erfolgt (vgl. Gabb, 2014, S. 14). Fehlt es dem Kind an emotionaler Zuwendung und Aufmerksamkeit oder werden die Bedürfnisse nicht befriedigt, wird von einer emotionalen Vernachlässigung gesprochen (vgl. Gabb, 2014, S. 14). Wenn beispielsweise bei unregelmäßigem Schulbesuch oder delinquentem Verhalten des Kindes die Eltern keinen erzieherischen Einfluss üben, sich nicht um das Kind kümmern oder den Erziehungs- oder Förderbedarf des Kindes nicht beachten, entspricht dies einer kognitiven und erzieherischen Vernachlässigung (vgl. Gabb, 2014, S. 15).

2.1.5 Häusliche Gewalt

Bisher wurden verschiedene Formen der Gewalt gegenüber Kindern genannt und beschrieben. Es ist jedoch wichtig zu erwähnen, dass viele Kinder nicht nur unmittelbar von Gewalttaten betroffen sind, sondern diese durchaus auch im Elternhaus miterleben müssen. Studien belegen, dass das Miterleben häuslicher Gewalt die Kinder oft erheblich belasten und erhebliche Folgen haben kann (vgl. Böttcher, 2013, S. 2). Zudem besteht ein hohes Risiko, dass Kinder, die Partnergewalt im elterlichen Haushalt miterleben, selbst Gewalt erfahren (vgl. Murafi, 2013, S. 10).

„Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, sexuelle oder schwere bzw. die anderen Formen begleitende psychische Gewalt ausüben“ (Bossart, Huber, & Reber, 2002, S. 23).

Dabei handelt es sich bei der häuslichen Gewalt nicht um eine Familienstreitigkeit. Diese Abgrenzung ist hierbei sehr wichtig, denn ein Streit ist eine Auseinandersetzung zwischen zwei etwa gleich starken und mächtigen Personen. Dagegen liegt Gewalt vor, „wenn bei ungleichen Machtverhältnissen (z.B. größerer Körperstärke, Waffenbesitz, alleinige Verfügung über die Finanzen) die stärkere Person ihre Position ausspielt, um die eigenen Ansprüche durchzusetzen und damit der